

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

73. JAHRGANG

Mainz, den 20. OKTOBER 2021

NUMMER 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
754	9. 9. 2021	Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS) VV des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	151

754 Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, und Mobilität
vom 9. September 2021 (1083)**

1 **Zuwendungszweck**

Die energie- und klimapolitischen Ziele der Landesregierung Rheinland-Pfalz erfordern weitere Verbesserungen der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung. Um zu Fortschritten zu kommen, gilt es durch Investitionsanreize geeignete Projekte zu stärken und so zur Senkung von deren Kosten und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beizutragen und damit ein Hemmnis abzubauen, das einer breiteren Realisierung der Potenziale entgegensteht.

Mit dem Corona-Sondervermögensgesetz setzt Rheinland-Pfalz ergänzend zu der bisherigen Förderung eine Duale Zukunftsstrategie um, indem ökologische und klimaschutzorientierte Zukunftstechnologien verbunden werden mit der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID19 Pandemie und einer wegen der Pandemie erforderlichen Konjunkturbelebung.

Hierzu werden

- die bestehenden Fördersätze erhöht (ZEIS-Coronabonus),
- die Fördertatbestände ausgeweitet und aus dem Corona-Sondervermögen finanziert.

Mit der erhöhten Förderung werden weitere Anreize zur Umsetzung von Maßnahmen einer zukunftsorientierten Energieversorgung gesetzt, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unterstützen, Arbeitsplätze sichern und somit einen nicht unerheblichen Beitrag zur Konjunkturbelebung bewirken.

Konkret erfolgen folgenden Anpassungen:

- Erhöhung der Förderquote auf 30 v. H. bei investiven Vorhaben, vorher 20 v. H.,
- Möglichkeit zur Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ohne die bisherige Beschränkung auf 50 v. H.,
- Erweiterung des Adressatenkreises von KMU auf Unternehmen.

Außerdem werden zwei neue Fördertatbestände eingeführt:

- Digitale Neuausstattung für Kommunale Energiemanagementsysteme flankierend zur Bundesförderung auf Basis der Kommunalrichtlinie,
- Kommunale Modellprojekte der Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien mit Sektorenkoppelung.

Mit der Förderung werden folgende energie- und klimaschutzrelevante Ziele verfolgt:

- Biomasse, geothermische und solare Energie, industrielle Abwärme und Wärme aus Abwasser können einerseits stärker für die Wärmeversorgung aktiviert andererseits vorhandene Abnahmepotentiale durch Einspeisung in bestehende oder neue Wärmenetze vermehrt erschlossen werden. Mit Vorlauftemperaturen von über 60 °C ist damit auch die Versorgung nicht oder schwer dämmbarer Gebäudebestände mit hohen Anteilen klimaneutraler, CO₂-freier Wärme darstellbar.
- Straßenbeleuchtungen können durch hocheffiziente LED-Technik erhebliche Potenziale für Klimaschutz und Kostensenkung im Sanierungsfall erschließen. Angepasste Beleuchtungstechnik vermindert negative Auswirkungen von Lichtemissionen auf die nachtaktive Tierwelt und unerwünschtes Streulicht. Innovative Masten können zusätzliche Aufgaben übernehmen, wenn sie mit WLAN, Notruf Funktion, Sensoren zur Messung von Schadstoffen und Instrumenten zur Verkehrssteuerung ausgestattet werden. Mit den neuen Technologieoptionen bietet die LED-Sanierung Städten, Kreisen und Gemeinden gute Chancen für eine energieeffiziente und ressourcenschonende Entwicklung.
- Gemeinden mit energiekostenintensiven Liegenschaften sollen bei der Implementierung von Energiemanagement-Software und der Umrüstung auf smarte Messtechnik unterstützt werden, ihre Energie- und CO₂-Einsparpotenziale digital und damit schneller zu identifizieren und zeitnah Energiekosten einzusparen.
- Versorgungskonzepten auf Basis erneuerbarer Energien kommt insbesondere im kommunalen Bereich aus ökologischen und ökonomischen Gründen eine immer größere Bedeutung zu. Daher sollen Konzepte und Modellprojekte die Umsetzung unterstützen.

Auf der Basis des Corona-Sondervermögensgesetzes wird mit folgenden neuen Fördertatbeständen die Überwindung der Folgen der Pandemie unterstützt und Beitrag zur Konjunkturbelebung geleistet:

- Digitale Neuausstattung für Kommunale Energiemanagementsysteme flankierend zur Bundesförderung auf Basis der Kommunalrichtlinie,
- Kommunale Modellprojekte der Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien mit Sektorenkoppelung.

2 **Rechtsgrundlagen**

2.1 Grundlage der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift sind

2.1.1 § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415, BS 6022-1) in der jeweils geltenden Fassung,

2.1.2 die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467),

2.1.3 die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung,

2.1.4 die beihilferechtlichen Vorschriften (siehe unter Nummer 6.1) und

2.1.5 das Corona-Sondervermögensgesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 452, BS 63-3).

2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 **Gegenstand der Förderung**

Folgende Vorhaben können gefördert werden:

3.1 Bau und Ausbau von Wärmenetzen zur direkten Wärmeversorgung von zwei oder mehr Gebäuden, die aus Bio-

- masse, geothermischer und solarer Energie, industrieller Abwärme und Wärme aus Abwasser versorgt werden, sowie damit in Verbindung stehende
- 3.1.1 Übergabestationen und Wärmespeicher,
- 3.1.2 Biomassefeuerungsanlagen einschließlich Brennstoffzuführung und -lagerung,
- 3.1.3 thermische Solaranlagen und effiziente Wärmepumpenanlagen, sofern diese nicht zur Erfüllung der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) dienen,
- 3.1.4 Anlagen zur Verwertung von Abwärme.
- 3.2 Sanierung der Straßenbeleuchtung durch energieeffiziente LED-Technik, die hohen Anforderungen im Hinblick auf Insektenverträglichkeit und den Schutz der Dunkelheit genügt, im Einzelfall einschließlich der Lichtmasten, soweit diese für Zwecke einer integrierten multifunktionalen und digitalen Infrastruktur ausgestattet werden (öffentliches WLAN, Notruf, Sensoren zur Messung von Schadstoffen, zur Verkehrssteuerung oder als Stromtankstellen).
- 3.3 Durchführbarkeitsstudien in Bezug auf Projekte dieser Förderrichtlinie. Damit sollen die Anforderungen und Potentiale neuartiger Projektkonstellationen in Bezug auf die Ziele der Energiewende analysiert werden. Gefördert werden projektvorbereitende Studien, die das Ziel hoher Anteile erneuerbarer Energien, niedriger Wärmegestehungskosten, die Bereitstellung von Flexibilität für den Strommarkt und die Sektorenkoppelung unterstützen.
- 3.4 Digitale Neuausstattung für Kommunale Energiemanagementsysteme flankierend zur Bundesförderung auf Basis der Kommunalrichtlinie, u.a. Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen (vgl. Nummer 2.1.5).
- 3.5 Kommunale Modellprojekte der Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien mit Sektorenkoppelung (vgl. Nummer 2.1.5)
- 4 Zuwendungsempfänger**
- 4.1 Zuwendungsempfänger sind:
- 4.1.1 Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften,
- 4.1.2 Unternehmen,
- 4.1.3 Energiegenossenschaften.
- 4.2 Bei Maßnahmen, die mit Mitteln nach dem Landesfinanzausgleich finanziert werden, kann die Zuwendung nur kommunalen Gebietskörperschaften gewährt werden.
- 4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten und Privatpersonen.
- 5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.1 Die geförderten Anlagen müssen auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz realisiert werden.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und die Folgekosten der geförderten Investition zu tragen. Kommunale Gebietskörperschaften haben hierzu eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen. Die Zuwendungsstelle leitet diese Unterlagen an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter. § 18 Abs. 2 Nr. 3, 2. HS., Var. 3 LFAG findet Anwendung.
- 5.3 Bei Zuwendungen zu einem Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Straßenbeleuchtung nach Nummer 3.2 ist dann von einer Vorteilhaftigkeit der Investition auszugehen, wenn die Amortisation durch Einsparung in weniger als 10 Jahre erfolgt. Um die Zeitspanne zu berechnen, werden die Investitionskosten (einschließlich der nicht förderfähigen Kosten) durch die jährlichen Kosteneinsparungen (auf der Basis der Strommengen und des Strompreises zum Zeitpunkt der Antragstellung) dividiert. § 18 Abs. 2 Nr. 3, 2. HS., Var. 3 LFAG findet deshalb grundsätzlich keine Anwendung.
- 5.4 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Ausnahmen können im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.
- 5.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen die nachfolgenden Schwellenbeträge nicht unterschreiten. Die Schwellen können durch Maßnahmenbündel innerhalb eines nachvollziehbaren Gesamtkonzeptes erreicht werden:
- 5.5.1 für Investitionen Bereich der Fördergegenstände nach Nummer 3.1 und Nummer 3.5 (vgl. Nummer 2.1.5) einen Betrag von 100.000 Euro,
- 5.5.2 für Fördergegenstände unter Nummer 3.4 (vgl. Nummer 2.1.5) einen Betrag von 50.000 Euro nicht unterschreiten.
- 5.6 Das für Energie- und Klimaschutz zuständige Ministerium gibt besondere Voraussetzungen für die Förderung aus dieser Verwaltungsvorschrift bekannt. Dabei können innerhalb der Fördergegenstände Schwerpunkte gesetzt (Mindestanforderungen an Güte und Anlageneffizienz, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und bestimmte Technologien oder Vorhaben ganz oder teilweise von der Förderung ausgeschlossen werden.
- 6 Art und Umfang der Förderung**
- 6.1 Beihilfen werden im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie entweder nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352/1) oder nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187/1) gewährt.
- 6.1.1 Als „De-minimis-Beihilfe“ gelten solche Maßnahmen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllen. Sie werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Daher sind sie von der Anmeldepflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen.
- 6.1.2 Für die Fördergegenstände unter Nummer 3.1 dieser Verwaltungsvorschrift kann eine beihilferelevante Zuwendung nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt werden. Beihilfen, die alle Voraussetzungen des Kapitels I sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen, sind mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Folgende Freistellungstatbestände aus der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden als Rechtsgrundlage für einzelne Fördermaßnahmen im Rahmen dieser Förderrichtlinie Anwendung finden:
- 6.1.2.1 Umweltschutzbeihilfen (Art. 36-49),
- 6.1.2.2 Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Art. 55),

- 6.1.2.3 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen (Art. 56).
- 6.1.3 Zuwendungsbescheide werden mit einem ausdrücklichen Verweis auf die genannte Verordnung unter Angabe des Titels sowie einem Verweis auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union versehen. Die gewährten Zuwendungen, sofern sie nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 abgewickelt werden, sind nach den Vorgaben des Art. 9 dieser Verordnung zu veröffentlichen und können im Einzelfall gem. Art. 12 dieser Verordnung von der EU-Kommission geprüft werden.
- 6.1.4 Zuwendungen dürfen nicht auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt werden, wenn der Empfänger einer Rückforderungsanordnung, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe erfolgte, nicht nachgekommen ist. Im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung von Zuwendungen, die nicht auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, sondern einer anderen beihilferechtlichen Grundlage gewährt werden sollen, muss der noch ausstehende Rückforderungsbetrag berücksichtigt werden.
- 6.2 Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Je nach Einzelfall sind die jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K – Anlage 3 zu Teil II der VV-LHO zu § 44 Abs. 1) oder der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP – Anlage 3 zu Teil I der VV-LHO zu § 44 Abs. 1) zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.
- 6.3 Zuwendungsfähig sind
- 6.3.1 die notwendigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des entsprechenden Investitionsvorhabens einschließlich der für die konkrete Umsetzung notwendigen Planungs- und Ingenieurleistungen bis zu einer Höhe von maximal 5 Mio. Euro,
- 6.3.2 bei Durchführungsstudien nach Nummer 3.3 Personalausgaben, Ausgaben für die Einbeziehung externer Sachverständiger sowie Gemeinkosten.
- 6.4 Der Zuschuss beträgt
- 6.4.1 bei Maßnahmen nach den Nummern 3.1 und 3.2 grundsätzlich 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 6.4.2 bei Durchführungsstudien nach Nummer 3.3 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu maximal 50.000 Euro,
- 6.4.3 zuzüglich jeweils eines ZEIS-Coronabonus von 10 v. H. (vgl. Nummer 2.1.5) und
- 6.4.4 bei Maßnahmen nach den Nummern 3.4 und 3.5 grundsätzlich 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Ziffer 2.1.5).
- 6.5 Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:
- 6.5.1 Ausgaben für den allgemeinen Betriebsmittelbedarf,
- 6.5.2 der Erwerb von Grundstücken sowie übergeordnete Planungskosten,
- 6.5.3 Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht,
- 6.5.4 Investitionen in Anlagen, die nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert sind,
- 6.5.5 der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- 6.5.6 Eigenleistungen des Antragstellers.
- 6.6 Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Investitionen beträgt zehn Jahre. Werden die geförderten Anlagen we-

niger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurück zu erstatten. Werden die geförderten Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 v. H.

7 Sonstige Bedingungen

- 7.1 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern entgegenstehende Regelungen nicht getroffen wurden.
- 7.2 Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln beantragten, noch zu beantragenden bzw. gewährten Zuwendungen für das Vorhaben sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben.
- 7.3 Die Gesamtförderung, die dem Antragsteller gewährt wird, darf die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten aus der geltenden Rechtsgrundlagen der Europäischen Union nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird die Landesförderung auf die Förderhöchstgrenze gekürzt.
- 7.4 Die Zuwendungsempfänger sind zur Mitwirkung in einer wissenschaftlichen Projektbegleitung verpflichtet und stellen die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz

- 8.2 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind an die

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
Trippstadter Straße 122
67663 Kaiserslautern¹

unter Verwendung des dort erhältlichen Vordrucks zu richten. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Förder Voraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten und ist in der im Antragsformular vorgegebenen Form einzureichen.

- 8.3 Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH erstellt eine technische Beurteilung zu dem beantragten Vorhaben und leitet die Antragsunterlagen mit einer Förderempfehlung an die Bewilligungsbehörde weiter.
- 8.4 Die Bewilligungsbehörde wählt die zu fördernden Vorhaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus den eingegangenen Anträgen mit positiver technischer Beurteilung nachfolgenden Kriterien aus:
- 8.4.1 Energie- und Kosteneffizienz,
- 8.4.2 Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien,
- 8.4.3 Innovationsgehalt,
- 8.4.4 Vorbildfunktion für ähnlich gelagerte Fälle,
- 8.4.5 soweit eine Förderung auf der Grundlage nach Nummer 2.1.5 erfolgt, nach der pandemiebekämpfenden und konjunkturbelebenden Wirkung.
- 8.5 Angaben im Antrag, von denen nach dieser Verwaltungsvorschrift oder nach § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168) in Verbindung mit den §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. S. 2034, 2037) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention abhängen, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Abs. 1 und 7 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz.

¹ Tel.: 0631 - 205 75 - 7100
 Hotline: 0631 - 31602311
 Fax: 0631 - 205 75 - 7196
 E-Mail: info@energieagentur.rlp.de

9 Auszahlung, Nachweis der Verwendung

- 9.1 Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses oder der Zuweisung sind die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- 9.2 Die Mittelauszahlung erfolgt nach Projektfortschritt. Die Mittel dürfen nicht eher abgerufen werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Bewilligungszweckes benötigt werden. Nach einer Bewilligung sind fachliche Veränderungen vorab genehmigen zu lassen. Die Restauszahlung von 10 v. H. der Fördersumme erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 9.3 Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der

**Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Holzhofstraße 4 D
55116 Mainz**

- innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme nach.
- 9.4 Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz teilt dem Zuwendungsempfänger die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben sowie die sich hieraus ergebende Zuwendung mit.
- 9.5 Für Rückforderungen und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die ISB zuständig. Dies gilt auch für die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 10.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2018 (MinBl. S. 188) außer Kraft.
- 10.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt hinsichtlich der Nummer 2.1.5 am 31. Dezember 2022 außer Kraft.